

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben VII/2002** weisen wir besonders auf die **Sittenwidrigkeit** erzwungener Bürgschaften von Ehepartnern und auf die Tipps zu Aushilfs- und Ferienjobs von Schüler/innen und Student/innen hin.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### Termine August 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck/bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.08.2002	19.8.2002	19.8.2002
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.8.2002	19.8.2002	19.8.2002
<b>Umsatzsteuer</b>	12.8.2002	19.8.2002	keine Schonfrist
<b>Gewerbesteuer</b>	15.8.2002	20.8.2002	keine Schonfrist
<b>Umsatzsteuer</b>	15.8.2002	20.8.2002	keine Schonfrist

### Ärzte sind befreit

#### Haben Sie als Unternehmer daran gedacht

ab 01.07.2002 auf Ihren Rechnungen die vollständige Steuernummer auszuweisen? Die Verwaltung stellt dazu klar, dass diese Verpflichtung auch Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen sowie pauschalierende Land- und Forstwirte betrifft. Nur Kleinunternehmer sind von der Regel ausgenommen. Die Ausweispflicht gilt auch für Gutschriften, nicht jedoch für Kleinbetragsrechnungen - bis 100 € - (vgl. NStI 4/02).

Grundsätzlich muss der Unternehmer die ihm von seinem Finanzamt erteilte Steuernummer angeben, ggf. eine gesonderte Steuernummer für die Umsatzsteuer. Es reicht nicht aus, die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UStIdNr.) zu nennen.

Bei Verstößen sind bisher keinerlei Sanktionen vorgesehen. Insbesondere ist die Pflicht zur Angabe der Steuernummer nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Dies wird sich ändern, wenn die EU-Richtlinie "zur Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsausstellung" in nationales Recht umgesetzt ist. Ähnlich wie bei der UStIdNr. wird die Steuernummer spätestens ab 2004 Voraussetzung für den Vorsteuerabzug werden.

Die Verwaltung hat sich auch schon mit der Wahrung des Steuergeheimnisses beschäftigt: Denn

bisher konnten Unternehmer davon ausgehen, dass außer ihnen selbst nur ihr Steuerberater ihre Steuernummer kannte. Jetzt aber werden alle Kunden und andere Dritte über die Rechnung Ihre Steuernummer wissen. Da kann die Versuchung groß sein, mit Hilfe der Nummer geschützte Steuerdaten beim Finanzamt abzufragen (z.B. die Höhe von

Steuerrückständen/Erstattungen).

Deshalb wurde jetzt verfügt, dass telefonische Auskünfte in der Regel nicht nur aufgrund des Namens oder der Firma und der Steuernummer erteilt werden. Bei Zweifeln an der Identität des Auskunftssuchenden müssen sich die Finanzämter in geeigneter Weise vergewissern, dass sie "dem Richtigen" die Informationen geben. Dies kann z.B. durch einen Rückruf beim Unternehmer bzw. seinem Steuerberater geschehen (BdF-Schreiben v. 28.06.2002 - Az. IV B 7 - S 7280 - 151/02).

## **Steuerliche Berücksichtigung von Aufwandsspenden**

Grundsätzlich können nur Geldzuwendungen oder die Zuwendung von Wirtschaftsgütern als Spenden berücksichtigt werden. Nutzungen und Leistungen sind zwar ausgeschlossen, dies gilt jedoch nicht, wenn ein Berechtigter auf ihm durch Satzung oder Vertrag zustehende Vergütungen verzichtet. Solche Vergütungen können z. B. Arbeitslohn oder Fahrtkostenerstattung sein.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main<sup>1</sup> erläutert in einer Verfügung detailliert, was bei solchen so genannten Aufwandsspenden zu beachten ist, um deren Abzugsfähigkeit zu gewährleisten. So muss z. B. der Verzicht auf Lohn oder Gehalt zeitnah ausgesprochen werden, also nach Abrechnung der monatlichen Vergütung. Ein Verzicht am Ende des Jahres wird als nicht ausreichend angesehen. Das gilt auch für Fahrtkostenersatz, der mit den steuerlichen Pauschalen angesetzt werden kann.

## **Anschaffungsnaher Aufwand bei Immobilien**

Bisher waren Erhaltungsarbeiten an einem Wohngebäude innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Erwerb des Objekts nur dann sofort abzugsfähig, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) insgesamt 15 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht überschritten. Lagen die Kosten über dieser Grenze, betrachtete die Finanzverwaltung sie als nicht sofort abzugsfähigen anschaffungsnahen Herstellungsaufwand.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt seine Rechtsprechung zum anschaffungsnahen Herstellungsaufwand geändert:

- Wird ein leer stehendes Gebäude erworben und anschließend in einen vermietbaren Zustand versetzt (betriebsbereit gemacht bzw. auf einen höheren Standard gebracht), sind die Instandsetzungsaufwendungen als Anschaffungskosten zu bewerten. Dagegen sind Schönheitsreparaturen und sonstige Instandsetzungsaufwendungen an bereits vorhandenen Einrichtungen sofort abzugsfähige Werbungskosten.
- Ist ein Gebäude beim Erwerb schon vermietet, so kann ein Bündel von Modernisierungsmaßnahmen (z. B. gleichzeitige Erneuerung einer technisch überholten Heizung, Einsatz von Isolierglasfenstern, Erneuerung von Elektroinstallationen und sanitären Anlagen) zu nicht sofort abzugsfähigem Herstellungsaufwand führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn gleichzeitig drei solcher Modernisierungen durchgeführt werden. Dabei ist die Höhe der Aufwendungen nicht mehr entscheidend.
- Auch eine Sanierung in Raten (über mehrere Jahre) ist unter den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Die geänderte Rechtsprechung führt zwangsweise dazu, dass der Erwerber zukünftig einer erhöhten Dokumentationspflicht über den Zustand des Gebäudes im Zeitpunkt des Erwerbs und nach Abschluss der Baumaßnahmen nachzukommen hat. Außerdem sind auch die einzelnen Maßnahmen gegenüber dem Finanzamt detailliert zu erläutern. Modernisiert er z. B. Bäder, so ist nachzuweisen, dass die bisherigen Gegenstände nur durch gleichwertige ersetzt worden sind. Erbringt der Erwerber den Nachweis nicht und erhöhen sich nach Abschluss der Maßnahmen auch noch die Mieten, wird die Finanzverwaltung den sofortigen Abzug der

Aufwendungen verneinen.

## **Trinkgelder sind vollständig von der Steuer befreit!**

Bisher waren Trinkgelder bis zu einem Jahresbetrag von 1.224€ von der Einkommensteuer befreit. Die diesen Betrag übersteigenden Beträge unterlagen in vollem Umfang der Einkommensteuer. Insbesondere Mitarbeiter in der Gastronomie wurden meist noch nach Jahren nachträglich zur Kasse gebeten, wenn das Finanzamt bei Lohnsteueraußenprüfungen beim Arbeitgeber auf Grund der Einnahmen des Kellners höhere Trinkgeldeinnahmen " als vom Arbeitnehmer erklärt " schätzte.

Die Arbeitnehmer können nunmehr aufatmen: Rückwirkend zum 1. Januar 2002 sind die Trinkgeldeinnahmen vollständig von der Steuer befreit. Wurden Trinkgeldeinnahmen bereits der Besteuerung unterworfen, so kann dies nachträglich korrigiert werden.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Die Finanzämter verschicken ab sofort keine Erinnerungen und Überweisungsbelege zu den vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen mehr an die Steuerpflichtigen oder das Steuerbüro.

Da erfahrungsgemäß diese Termine oft verpasst werden, empfehlen wir Ihnen dem Finanzamt für diese Vorauszahlungen Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die erforderlichen Anträge senden wir Ihnen auf Anforderung gern zu.

## **Vorsicht bei Beleihung von Lebensversicherungsverträgen**

Lebensversicherungsverträge werden zur Finanzierung z. B. von Bauvorhaben sehr oft beliehen. Bei der Beleihung ist besondere Vorsicht geboten, weil die Beiträge bei einer festgestellten Steuerschädlichkeit nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können und die Erträge außerdem besteuert werden. Liegen die Darlehen über 25.565 €, dann ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, dem für den Versicherungsnehmer zuständigen Finanzamt darüber Mitteilung zu machen. Das Finanzamt erteilt in diesen Fällen dann anschließend einen Feststellungsbescheid.

Zukünftig wird entsprechend eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen ein negativer Feststellungsbescheid nur noch dann erteilt, wenn der Versicherte dies ausdrücklich beantragt.

Aus diesem Grund sollten alle Versicherten, die ihre Lebensversicherung - egal in welcher Höhe - zukünftig beliehen, diesen Antrag stellen und auch überwachen, dass ein Bescheid erteilt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Finanzierung verlängert wird. Bestätigt das Finanzamt die Steuerunschädlichkeit, dann ist es auf Dauer gebunden. Wird vom Finanzamt bestätigt, dass die Beleihung steuerschädlich ist, können noch frühzeitig Rettungsmaßnahmen ergriffen werden.

**Grundsätzlich sollte der Steuerberater vor Beleihung von Lebensversicherungsverträgen gefragt werden.**

## **Tipps zu Aushilfs- und Ferienjobs von Schüler/innen und Student/inne**

Die Einkünfte von Schüler/innen und Student/innen aus einem Ferienjob können nach drei Varianten besteuert werden:

- Lohnsteuer-Pauschalierung durch den Arbeitgeber

1. bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn bei sog. 325-€-Jobs, wenn der Monatslohn 325 € bzw. der Stundenlohn 12 € nicht übersteigt und eine Freistellung der Besteuerung nicht in Betracht kommt (Pauschsteuersatz 20 %) oder
2. kurzfristige Beschäftigung, wenn die Beschäftigung nicht über 18 zusammenhängende Arbeitstage hinausgeht und der Arbeitnehmer nur gelegentlich beschäftigt wird und der Arbeitslohn höchstens 62 € täglich, wobei der Stundenlohn höchstens 12 € beträgt (Pauschsteuersatz 25 %).

Außerdem hat der Arbeitgeber in diesem Fall den Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie - im Regelfall- die pauschale Kirchensteuer in Höhe des durch das jeweilige Bundeslandes festgesetzten Kirchenlohn-Steuersatz zu zahlen.

- Lohnsteuerkarte
  - Freistellung der Besteuerung,
1. wenn es sich um Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. 325-€-Jobs) handelt und
  2. der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge von 12 % entrichtet und
  3. im laufenden Jahr keine anderen, in der Summe positiven Einkünfte erzielt wurden ~ dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung vorliegt

Weitere und detaillierte Informationen (insbesondere die Handhabe bei der Sozialversicherung) erhalten Sie aus der aktuellen kostenlosen Broschüre des Finanzministeriums Sachsen "Aushilfs- und Ferienjobs von Schülern und Studenten", die Sie telefonisch bei der Bestellhotline Tel: 0351/2103672 beziehen können. Oder Sie nutzen einfach das Internet: <http://www.smf.sachsen.de>, unter "Downloads".

Hinweis: Bitte achten Sie auf den aktuellen Stand der Broschüre: 8. überarbeitete Auflage vom Juni 2002, damit Sie auch wirklich "die verbindlichen Zahlen" für das Jahr 2002 haben.

### **Sittenwidrigkeitsrechtsprechung -Angehörigenbürgschaften in GmbH**

Die Sittenwidrigkeitsrechtsprechung des BGH betrifft die Wirksamkeit von Bürgschaften, bei denen Verwandte oder (Ehe-)Partner aus emotionaler Verbundenheit Bürgschaften übernehmen, die in keinem Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit stehen. Waren diese Aspekte für den Gläubiger - zumeist Kreditinstitute - offenkundig, ist die eingegangene Bürgschafts- und Mithaftungsverpflichtung zumeist nichtig. Dies gilt aber nach einer neuen BGH-Entscheidung vom 15.01.2002 (XI ZR 98/01; ausdrücklich nicht für GmbH-Gesellschafter.

Mit Urteilen aus dem Jahre 1996 (IX ZR 171/95; bzw. IX ZR 271/96) hat der BGH entschieden, dass eine Bürgschaft, die zur finanziellen Überforderung des bürgenden Lebenspartners führt, u. U. unwirksam ist. Auch eine Übertragung dieser Rechtslage auf Geschwister ist möglich, wenn ähnliche Voraussetzungen vorliegen. Unter Hinweis auf diese Rechtsprechung wurde immer wieder versucht, auch die Bürgschaften von finanziell überforderten GmbH-Gesellschaftern zu beschränken bzw. die Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften zu verhindern. Der BGH hat diese Möglichkeit jetzt aber deutlich eingeschränkt.

Nach der neuen Entscheidung gelten die vom BGH entwickelten Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Mithaftung und Bürgschaften finanziell überforderter Lebenspartner grundsätzlich nicht für GmbH-Gesellschafter, die für Verbindlichkeiten der GmbH die Mithaftung oder Bürgschaft übernommen haben. Etwas anders gilt nur, wenn der GmbH-Gesellschafter ausschließlich Strohmannfunktion hat, die Bürgschaft oder Mithaftung nur aus emotionaler Verbundenheit mit der hinter ihm stehenden Person übernimmt und beides für

die kreditgebende Bank sichtbar ist.

Wer sich an einer GmbH als Gesellschafter beteiligt, tut dies aus eigenen finanziellen Interessen und nimmt schon deshalb durch eine übernommene Bürgschaft kein unzumutbares Risiko auf sich. Für die Bank besteht damit keine Veranlassung zu prüfen, warum der Gesellschafter eine Bürgschaft übernimmt. Die Frage der finanziellen Überforderung des Bürgen ergibt sich allein aus dessen persönlichen Verhältnissen, die er in der Regel - so der BGH - zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme nur selbst beurteilen kann. In Zukunft dürfte es danach für den bürgenden Gesellschafter kaum noch möglich sein, sich auf das Argument der finanziellen Überforderung zu berufen und damit eine Sittenwidrigkeit der Bürgschaftsvereinbarung gerichtlich durchzusetzen.

### **- Sauerei oder Dummheit -**

#### **Tischähnlicher Abfallbehälter als besondere Vorrichtung zum Verzehr an Ort und Stelle**

Ein Abfallbehälter, der in Stehhöhe mit einer großen Abdeckplatte aus Holz versehen ist, stellt nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>2</sup> eine Vorrichtung zum Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle dar. Die Folge ist, dass diese Umsätze des Imbissstandes dem vollen und nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Nach Ansicht des Gerichts steht dieser Würdigung nicht entgegen, wenn in die Abdeckplatte ein großes Loch geschnitten ist, um den Abfall hineinzuworfen.

### **- Rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln -**

#### **Beginn der Gewerbesteuerpflicht bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft**

Bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft beginnt die sachliche Gewerbesteuerpflicht, wenn alle Merkmale eines Gewerbebetriebs vorliegen und der Gewerbebetrieb in Gang gesetzt wird. Das gilt auch für eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die nach ihrem Unternehmenszweck Vermögensverwaltung betreibt. Von der Gewerbesteuerpflicht wird auch Vermögensverwaltung erfasst.

Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften führen bloße Vorbereitungshandlungen bei Personengesellschaften noch nicht zum Beginn der Steuerpflicht. Zu den gewerbesteuerlich noch unbeachtlichen Vorbereitungshandlungen werden z. B. die Anmietung eines Geschäftslokals, die Errichtung eines Fabrikgebäudes oder eines Hotels gezählt. In einem solchen Stadium werden noch keine gewerblichen Leistungen gegen Entgelt angeboten und keine werbende Tätigkeit aufgenommen. Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts beginnt die Gewerbesteuerpflicht mit dem Abschluss von Mietverträgen, wenn die Gesellschaft eigenen Grundbesitz vermietet.

Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden.

### **In unserem nächsten Mandantenrundsreiben erfahren Sie näheres über Homepage-Impressumpflicht für alle Unternehmer!**

<sup>1</sup> OFD Frankfurt a. M., Vfg. v. 21.2.2002, S 2223 A – 22 – St II 25, DStR 2002, S. 805, LEXinform

<sup>2</sup> FG Düsseldorf, Beschl. v. 15.10.2001, 5 V 3318/01, (rkr.), DStRE 2002, S. 585, EFG 2002, S. 647, LEXinform-Nr. 0574040.

<sup>3</sup> FG Hessen, Ur. v. 8.11.2001, 8 K 2822/00 (Revision eingelegt, Az: BFH: IV R 5/02), LEXinform

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!